

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.11.2011**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

**Bekanntgabe der am 25. Oktober 2011 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse
Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 25. Oktober 2011**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Michael Herling und Herr Gemeinderat Karl Ittensohn.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Abbruch Hallenbad Rot; Auftragsvergabe

Die Verwaltung hat gemeinsam mit dem beauftragten Ingenieurbüro bst Sanierungstechnik GmbH aus Bensheim die erforderlichen Sanierungs- und Abbrucharbeiten für den Abbruch des Hallenbades Rot ausgeschrieben.

Die Unterlagen wurden an insgesamt 29 Firmen ausgegeben. Die Submission fand am 26.10.2011 statt. Zum Submissionstermin lagen 12 Angebote vor. 8 Hauptangebote und 3 Nebenangebote konnten gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Bruttosumme	%
1.	Fa. Münzner Bau GmbH, 76185 Karlsruhe (Nebenangebot)	136.850,00 €	100,0 %

...

Somit ist die Firma Münzner Bau GmbH aus Karlsruhe die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt (Abbruch Faulbehälter Alte Kläranlage, Abbruch der Scheune Friedrichstr. 12). Die erforderlichen Unterlagen wurden angefordert, ein Vergabegespräch wird noch vor der Sitzung geführt, der Gemeinderat wird über das Ergebnis informiert.

Die Abbrucharbeiten sollen im Frühjahr 2012 ausgeführt werden.

Die Angebotssumme liegt innerhalb der Kostenschätzung. Im Haushaltsplan 2012 sind die erforderlichen Mittel für den Abbruch des Hallenbades Rot einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung den Auftrag für den Abbruch des Hallenbades Rot an die Firma Münzner Bau aus Karlsruhe, zur vorläufigen Auftragssumme in Höhe von 136.850,00 € zu erteilen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2012 einzustellen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Neuerlass der Abwassersatzung der Gemeinde St. Leon-Rot

Wegen Teilunwirksamkeit der aktuellen Abwassersatzung und der Einführung der getrennten Abwassergebühren ist ein Neuerlass der kompletten Abwassersatzung (inkl. Beitragsteil) notwendig. Anders kann die aktuell gegebene Unwirksamkeit des Gebührenteils nicht „repariert“ werden.

In der Anlage 1 ist die komplette Abwassersatzung beigefügt. Die Abwassersatzung wurde der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetags angepasst. Die Änderungen, die in Zusammenarbeit mit dem Beraterbüro Schneider & Zajontz eingebracht wurden, sind in dieser Fassung kenntlich gemacht worden.

Der Gebührenteil der bisherigen Abwassersatzung ist zum 31.12.2009 aufzuheben. Der neue Gebührenteil gilt rückwirkend ab dem 01.01.2010.

Die anderen Teile der AbwS treten hingegen erst in der Zukunft, also zum 01.01.2012 in Kraft. Und damit treten dann diese auch erst zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. In § 51 des Neuerlasses der Abwassersatzung ist dies geregelt.

Weitere Hinweise

Zu § 1 Öffentliche Einrichtung und § 2 Begriffsbestimmungen

Hier wurden die notwendigen Begriffsbestimmungen ergänzt.

Zu §§ 3 bis 36

Die §§ 3 bis 36 wurden durch überwiegend redaktionelle Änderungen an die aktuelle Mustersatzung angepasst.

In § 32 wurde in die Überschrift der Begriff Nachveranlagung aufgenommen und der Paragraph wurde übersichtlicher gestaltet.

V. Abwassergebühren

Zu § 37 Erhebungsgrundsatz

Hier wird erläutert, dass es eine getrennte Abwassergebühr gibt, die sich aufteilt in Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr.

Zu § 38 Gebührenmaßstab

In Absatz 4 des § 38 wird die Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr erläutert. Bisher wurde in diesem § von einer Abwassergebühr ausgegangen. Aus diesem Grund wurde in Abs. 1 die Abwassergebühr in Schmutzwassergebühr umgenannt.

Zu § 39 Gebührensschuldner

Hier musste auch die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr erwähnt werden.

Überschriften zu §§ 40, 40a und 41

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr (angefallene Menge und Absetzungen) und die Niederschlagswassergebühr (versiegelte Flächen). Die Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr ist nicht die Niederschlagswassermenge, sondern können nur die versiegelten Flächen sein. Und entsprechend verhält es sich mit der Frischwasserbezugsmenge / Abzugsmengen auch für die Schmutzwassergebühr. In die entsprechenden Überschriften wurde jeweils in Klammer der Verteilungsmaßstab also z.B. bei § 40 Schmutzwassermenge aufgenommen.

Zu § 40 Abs. 1 Bemessung der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge)

In Abs. 1 wurde die Abwassermenge in Schmutzwassermenge umgewandelt.

Zu § 40 Abs. 2

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Brauchwasserzisterne) muss das vom Grundstückseigentümer genutzte Brauchwasser (WC, Waschmaschine, etc.) der Schmutzwassergebühr unterworfen werden. Bei den modernen Zisternen wird aber in längeren Trockenphasen (wenn kein Niederschlagswasser mehr in der Zisterne vorhanden ist) Frischwasser in die Zisterne eingespeist. Zur Vermeidung einer Doppelveranlagung ist dann zusätzlich zum Hauptwasserzähler (Messung Frischwasserbezug) und dem 1. Zwischenzähler (Messung aus Zisterne eingespeistes Brauchwasser) auch ein 3. Wasserzähler (2. Zwischenzähler) zur Messung des Zulaufs des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassers in die Zisterne (an deren Ausgang) anzubringen.

Für diese Fälle wurde der Abs. 2 ergänzt, so dass der Grundstückseigentümer einen eventuellen 3. Zähler anzubringen hat.

Einbau von Zwischenzählern durch Grundstückseigentümer selbst

Die Anbringung und Unterhaltung der Zwischenzähler wird bei der Gemeinde St. Leon-Rot durch den jeweiligen Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durchgeführt.

Diese Lösung wurde sowohl für die zugeführten Brauchwassermengen aus Niederschlagswassersammeleinrichtungen wie auch für die Abzugsmengen bei der (künftig) Schmutzwassergebühr in der Abwassersatzung St. Leon-Rot gewählt (s. dazu auch § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 der Abwassersatzung).

Zu § 40 Abs. 3 „pauschale Absetzungen“ bei Nichtmessung Brauchwassereinsatz aus Zisternen

Die Pauschalierung der für die Brauchwassernutzung (eingesetzten) angefallenen Niederschlagswassermengen ist neu aufgenommen. Diese Regelung hat eine gewisse Plausibilität für sich, da angenommen wird, dass ca. 30-35 % des täglichen Frischwasserverbrauchs auf die Toilettenspülung entfallen und von einem Frischwasserverbrauch von ca. 40 m³/Person/Jahr ausgegangen wird. Daher erscheint der Ansatz einer Pauschalmenge von 12 m³ als plausibel.

Zu § 40 a

Gem. Beschluss in der Gemeinderatsitzung vom 25.01.2011 wurde § 40 a in die Neufassung der Abwassersatzung aufgenommen.

Zu § 41

§ 41 wurde der GT-Mustersatzung angepasst. Die Absetzungsregelungen wurden verdeutlicht.

zu § 42

Die Höhe der Abwassergebühr ab 1.1.2010 wurde der Gebührenkalkulation entnommen.

Diese wird der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Zu § 44

Die Vorauszahlungszeiträume werden den Regelungen der Wasserversorgungssatzung angepasst.

Zu § 46 Abs. 3 ff

Die Änderungen der versiegelten Flächen sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Sie werden ab dem darauffolgenden Monat wirksam.

Zum In-Kraft-Treten der Satzung § 51

Rechtlich problematisch könnte die rückwirkende Inkraftsetzung des § 2 sein, da dieser die Widmung der öffentlichen Einrichtung betrifft und die Rechtsprechung anderer Bundesländer davon ausgeht, dass eine solche Widmung nicht rückwirkend erfolgen kann.

Die neu zu beschließende Abwassersatzung wird als Anlage 1 und die Gebührenkalkulation als Anlage 2 beigelegt.

Die Gemeinde St. Leon-Rot wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2010 bis 2012 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung der Jahresabschluss 2010, die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2011 und die Finanzplanung des Jahres 2012 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die ange-

messenen Verzinsung des Anlagekapitals und angemessenen Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Beschlussvorschlag:

1. **Der Gemeinderat nimmt die vorgelegte Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis.**
2. **Die Abwassergebühren werden rückwirkend zum 01.01.2010 (§ 42 der Satzung) wie folgt geändert:**

Schmutzwassergebühr	1,93 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,20 €/m ²
3. **Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 1. Abschnitt I und V und die §§ 46 und 49 Abs. 2 des Abschnitts VI dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Die Abschnitte II – IV sowie die §§ 47 und 48 sowie § 49 Abs. 1 des Abschnitts VI treten zum 01.01.2012 in Kraft.**
Jeweils gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Abs. 1 tritt die Abwassersatzung – AbwS vom 23.10.2007 außer Kraft.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Vorstellung des Ergebnisses der IHK, Kommunalumfrage

Auf die Unterlagen zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.10.2011 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Projektentwicklungsplan für die Gestaltung der Friedhöfe in St. Leon-Rot; Begehung am 7.6.2011

Bei der o.g. Begehung konnte sich der Gemeinderat bereits ein Bild über die Überlegung der Verwaltung hinsichtlich der Entwicklung der Friedhöfe machen.

Es wurden Pläne und Entwurfsüberlegungen vom Planungsbüro Zieger-Machauer ausgehändigt. Um die Planung fortzuschreiben, sollen die gewonnenen Eindrücke noch einmal im Gemeinderat besprochen werden.

Die bei der Begehung entstandenen Anregungen an den Planer sind in der neuen Planung mit eingearbeitet und in der Anlage verkleinert beigelegt.

Es lässt sich daher noch einmal zusammenfassen:

Im Haushalt 2010 wurden für die Friedhöfe Rot und St. Leon Mittel zur Wegesanierung und Platzgestaltung eingestellt. Während der Vorbereitung zur Wegesanierung und Platzgestaltung wurden innerhalb der Verwaltung Überlegungen geführt, ein Gesamtkonzept für beide Friedhöfe in Form eines „Masterplanes“ zu entwickeln. Viele Bürger nutzen die Friedhöfe als Kommunikationsfläche, zum Verweilen oder zum Spazieren gehen. Hierzu ist es jedoch notwendig, Flächen und Wege zu schaffen, die ein optisches Gesamterscheinungsbild mit sich bringen. Auch die Orientierung zu den Versorgungseinheiten wie Wasserentnahmestellen sowie Bänke, Papierkörbe und Laubsammelstellen müssten optimiert werden.

Die Verwaltung hat daher zur Unterstützung das Büro Zieger-Machauer mit herangezogen. Es wurde zuerst eine entsprechende Bestandsaufnahme durchgeführt und ein hieraus entwickelter „Masterplan“ in Absprache mit der Verwaltung erstellt. In die Planung war integriert: das zuständige Hauptamt, Frau Ott sowie das Bauamt, Herr Dietz.

Davon ausgehend, dass verschiedene Grabfelder in der nächsten Zeit abgeräumt werden, wurden hier bei den Grabfeldern Neuordnungen mit in die Planung aufgenommen. Die Wegbeziehungen wurden optimiert und die Platzgestaltung ebenso. Der starken Nachfrage von Urnenplätzen wurde Rechnung getragen und die Flächen hierzu erheblich erweitert. Auch die freien Pufferflächen vor den jeweiligen Aussegnungshallen wurden umgestaltet und dem Bedarf angepasst. In der Anlage befinden sich daher die Bestands- und Entwurfsüberlegungen zu den jeweiligen Friedhöfen.

Die Gesamtmaßnahme die sich letztendlich an der wechselnden Nutzung der Grabfelder orientiert, wird sich zeitlich über mehrere Jahre erstrecken und wird in Abschnitten ausgeführt. Angedacht ist ein Zeitfenster von 5 Jahren. Die entsprechenden Abschnitte sind in den beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichnet, ebenso liegen die Kostenschätzungen bei.

Die Kostenschätzung für die jährliche Maßnahme, die sich über 5 Jahre erstrecken soll, wird je nach Bedarf zum jeweiligen Haushalt des darauffolgenden Jahres aktualisiert. Es sind

(z. B. auch viele Neuanpflanzungen von Bäumen in der Kostenschätzung erfasst, die wahrscheinlich nicht alle in Ausführung kommen werden, da die Bestandsbäume soweit wie möglich beibehalten werden sollen. Lediglich bei abgängigen Bäumen wird eine Neuanpflanzung vorgenommen.)

Beschlussempfehlung an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt die Planung zur Kenntnis und stimmt der von der Verwaltung überlegten Vorgehensweise zu den 5 Abschnitten zu. Der Masterplan wird für beide Friedhöfe nach den vorgelegten Entwürfen zunächst durchgeführt. Jedoch wird die Verwaltung beauftragt im Rahmen der Haushaltsberatungen die Kosten jeweils anzupassen und neu zu definieren und über eventuelle neue oder aktualisierte Planungsüberlegungen den Gemeinderat in den jeweiligen Haushaltsberatungen zu unterrichten.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Erlass der Haus- und Badeordnung Hallenbad St. Leon-Rot

Für den Betrieb des neuen Hallenbades ist der Erlass einer Haus- und Badeordnung notwendig. Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf basiert auf dem von der Gesellschaft für das Badewesen veröffentlichten Muster. Dieses Muster wurde auf die örtlichen Verhältnisse angepasst.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad St. Leon-Rot wird erlassen. Sie tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Wünsche und Anfragen
